

Übung alle Themen vom 27.04.2012

Aufgabe 1

Sachverhalt 1

Ford. aLL	41.650,00 an	UE	35.000,00
		Ust	6.650,00

UE	3.000,00 an	Ford. aLL	3.570,00
Ust	570,00		

Erlösschmälerung	4.800,00 an	Ford. aLL	5.712,00
Ust	912,00		

NR: $35.000,00 \text{ €} - 3.000,00 \text{ €} = 32.000,00 \text{ €} * 15\% = 4.800,00 \text{ €}$

Bank	31.720,64		
gew. Skonti	544,00 an	Ford. aLL	32.368,00
Ust	103,36		

NR: $41.650,00 \text{ €} - 3.570,00 \text{ €} - 5.712,00 \text{ €} = 32.368,00 \text{ €}$

NR: $32.368,00 \text{ €} * 2\% = 647,36 : 1,19 = 544,00 \text{ €}$

Sachverhalt 2

gew. Bonus	50.000,00 an	Ford. aLL	59.500,00
Ust	9.500,00		

NR: $1.000.000,00 \text{ €} * 5\% = 50.000,00 \text{ €}$

Sachverhalt 3

Versandhandelsumsatz § 3c UStG

Da § 3c Absatz 3 UStG nicht erfüllt ist, gilt als Ort des Umsatzes das Inland nach § 3 Absatz 6 UStG.

Ford. aLL	5.950,00 an	UE a. i. Inland st-pfl. EG-Lieferungen	5.000,00
		Ust a. i. Inland st-pfl. EG-Lieferungen	950,00

Übung alle Themen vom 27.04.2012

Aufgabe 2

Sachverhalt 1

Da 9 Monate für den VZ 2012 sind, muss der Betrag abgegrenzt werden. § 250 Absatz 1 HGB
§ 5 Absatz 5 EStG

ARAP	900,00 an	Bank	1.200,00
Vers.-Aufw.	300,00		

Sachverhalt 2

7 Monate sind für den VZ 2012 bei dem betrieblichen PKW, sie sind abzugrenzen (siehe 1).
Die Ausgaben für den privaten PKW sind als Privatentnahme zu sehen und nicht abzugrenzen.

ARAP	1.400,00		
KFZ-St	1.000,00 an	Bank	3.000,00
Privatent	600,00		

Sachverhalt 3

WE	10.000,00 an	Verb. aLL	11.900,00
VoSt Folgej	1.900,00		

Aufgrund der periodengerechten Abgrenzung von Aufwendungen und Erträgen ist der WE
in 2011 zu buchen § 252 Absatz 1 Nr. 5 HGB.

Die Verbindlichkeit ist mit dem Rückzahlungsbetrag anzusetzen nach § 253 Absatz 1 HGB.

Die Vorsteuer ist erst als im Folgejahr abzugsfähig auszuweisen, da noch keine Rechnung
vorliegt und keine Zahlung erfolgt ist.

SV 1

gewinnmindernd	300,00
----------------	--------

ARAP ist ein aktives Bestandskonto!

SV 2

gewinnmindernd	1.000,00
----------------	----------

SV 3

gewinnmindernd	10.000,00
----------------	-----------

Gewinn vorläufig	100.000,00
abzüglich SV 1-3	11.300,00
Gewinn endgültig	<u><u>88.700,00</u></u>

Übung alle Themen vom 27.04.2012

Aufgabe 3

Sachverhalt 1

Kaufpreis	100.000,00		
Grunderw	3.500,00		
Notar	1.200,00		228,00
Grundbuch	200,00		
Makler	3.000,00	3% netto	570,00
	<u>107.900,00</u>		<u>798,00</u>

GruBo	107.900,00 an	Verb. aLL	108.698,00
VoSt	798,00		

Bank	48.500,00 an	Darlehen	50.000,00
Disagio	1.500,00		

NR: 50.000,00 € * 3% = 1.500,00 €

Sachverhalt 2

AiB	200.000,00	and. akt. Eigenleistung	200.000,00	Ertrag
gel. Anz.	50.000,00 an	Bank	59.500,00	
VoSt	9.500,00			

Sachverhalt 3

Zahlung Staat	80.000,00		
AK Grundstück	50.000,00	1/3 v. 150.000,00 €	
Differenz	<u>30.000,00</u>		

Anlagenabgang (Aufwand)	50.000,00 an	Grubo	50.000,00
-------------------------	--------------	-------	-----------

Bank	80.000,00 an	Ert. a. Anlagenabgang	80.000,00
------	--------------	-----------------------	-----------

Einstellung SoPo (Aufwand)	30.000,00 an	SoPo	30.000,00
----------------------------	--------------	------	-----------

SoPo	30.000,00 an	GruBo	30.000,00
------	--------------	-------	-----------

Voraussetzung: Der SoPo wird nur gebildet, wenn die Enteignung bereits in 2010 oder 2009 stattgefunden hat. Sonst wird der Betrag direkt gegen GruBo gebucht.

Rücklage für Ersatzbeschaffung R 6.6 EStR

SV 1

gewinnneutral		0,00
---------------	--	------

SV 2

gewinnerhöhend		200.000,00
----------------	--	------------

SV 3

gewinnneutral bei SoPo-Bildung, sonst gewinnerhöhend		30.000,00
--	--	-----------

Übung alle Themen vom 27.04.2012

Aufgabe 4

Sachverhalt 1

NR: $10.000,00 \text{ €} : 500 \text{ St} = 20,00 \text{ €}$

a)

Liegt der Kurs bei 25,00 €, so sind maximal die AK von 20,00 € anzusetzen.

§ 253 Absatz 1 HGB und § 6 Absatz 1 Nr. 2 EStG - Anschaffungswertprinzip

Realisationsprinzip § 252 Absatz 1 Nr. 4 HGB

b)

Da der Wert dauerhaft unter den AK liegt, ist eine Abwertung auf 10,00 € je Aktie vorzunehmen.

§ 253 Absatz 4 HGB: strenges Niederstwertprinzip

§ 6 Absatz 1 Nr. 2 EStG: Teilwertprinzip

AfA auf UV 5.000,00 an sonst. WP 5.000,00

NR: $500 \text{ St} * 10,00 \text{ €} = 5.000,00 \text{ €}$: also Abwertung um 5.000,00 €

Sachverhalt 2

Liegt der Kurs über den AK gilt oben Gesagtes.

Liegt der Kurs unter den AK, ist auch hier eine Abwertung vorzunehmen nach § 253 Absatz 3 HGB gemildertes NWP und nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 EStG Teilwertprinzip.

AfA auf FAV 5.000,00 an WP AV 5.000,00

jeweils gewinnmindernd um 5.000,00 €

Aufgabe 5

30.595,00 € sind abzurunden auf 30.500,00 €

$30.500,00 \text{ €} * 1\% * 12 \text{ M} = 3.660,00 \text{ €}$ im Jahr

$30.500,00 \text{ €} * 0,03\% * 12 \text{ M} * 20 \text{ km} = 2.196,00 \text{ €}$ im Jahr

insgesamt 5.856,00 € im Jahr

Die km sind täglich und daher zu halbieren!

§ 8 Absatz 2 Satz 2 und 3 i. V. m. § 6 Absatz 1 Nr. 4 Satz 2 EStG

Aufgabe 6

Für den Prozess ist eine Rückstellung in Höhe von 15.000,00 € zu bilden nach § 249 Absatz 1 Satz 1 HGB und § 5 Absatz 1 EStG, da eine ungewisse Verb. vorliegt.

Prozesskosten	15.000,00 an	RSt f. Prozesskosten	15.000,00
---------------	--------------	----------------------	-----------

Für die Gewerbesteuer ist eine Verbindlichkeit zu bilden nach § 253 Absatz 1 EStG und § 5 Absatz 1 EStG. Da der Bescheid über die Vorauszahlungen schon vorliegt, liegt keine ungewisse Verb. vor, so dass eine Rückstellung nicht in Frage kommt.

Nach § 5b EStG ist die Gewerbesteuer keine BA mehr.

Handelsrecht:

Gewerbesteuer	12.000,00 an	Verb St	12.000,00
---------------	--------------	---------	-----------

Steuerrecht:

nicht abzugsf.

BA	12.000,00 an	Verb. St	12.000,00
----	--------------	----------	-----------